

## Kundeninformation zur Novellierung der EMAS-Verordnung (EMAS III)

Am 11. Jänner 2010 trat die neu überarbeitete EG-Verordnung Nr. 1221/2009 (als EMAS III bezeichnet) in Kraft. Eines der Hauptziele der Novellierung lag in der Steigerung der Attraktivität für Unternehmen die EMAS III zu implementieren bzw. fortzuführen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der EMAS II-Verordnung ergeben sich wie folgt:

### Neues einheitliches Regelwerk

Die unter EMAS II verpflichtenden Leitfäden wurden in EMAS III integriert, sodass jetzt nur mehr ein einziges Anforderungsdokument vorliegt.

### Verpflichtende Einführung von Kernindikatoren

In den Umwelterklärungen müssen künftig Angaben zu festgelegten „Kernindikatoren“ gemacht werden, soweit sie sich auf die wesentlichen direkten Umweltaspekte der Organisation beziehen.

Dies betrifft derzeit die folgenden allgemeinen Indikatoren (spezielle Branchen-Indikatoren sollen künftig von der Kommission noch ausgearbeitet werden):

- **Energieeffizienz:** jährlicher Gesamtenergieverbrauch mit Anteil an erneuerbaren Energien
- **Materialeffizienz:** jährlicher Massenstrom der verschiedenen Einsatzmaterialien
- **Wasser:** jährlicher Wasserverbrauch
- **Abfall:** jährliches Abfallaufkommen und Aufkommen gefährlicher Abfälle
- **Biologische Vielfalt:** Flächenverbrauch
- **Emissionen:** jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen und anderen Emissionen (mindesten NOx, SO2 und Feinstaub)

Die Outputmengen müssen als Kennzahlen dargestellt und auf folgende Größen bezogen werden:

- Produzierende Unternehmen (Industrie): Umsatz oder die Produktionsmenge
- Produzierende Unternehmen (Kleinunternehmen): Umsatz oder Mitarbeiteranzahl
- Nicht produzierende Unternehmen (Verwaltung/Dienstleistungsunternehmen): Mitarbeiterzahl

Daneben können natürlich auch noch andere Kennzahlen verwendet werden.

### Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch Verlängerung der Begutachtungszyklen

- KMU's können bei den Registrierungsstellen eine Verlängerung des Begutachtungszyklus von 3 auf 4 Jahren beantragen.
- KMU's sind gemäß EU-Definition u. a. Unternehmen bis zu 250 Mitarbeiter und max. 50 Mio Euro Umsatz sowie Behörden, die u. a. für weniger als 10.000 Einwohner zuständig sind oder weniger als 250 Personen beschäftigen.
- Der Gutachter muss dazu bestätigen, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die validierte aktualisierte Umwelterklärung ist dann nur alle zwei Jahre vorzulegen (bisher jährlich)
- Allerdings sind der zuständigen Registrierungsstelle jährlich aktualisierte, wenn auch nicht validierte, Umwelterklärungen zu übersenden.

### Schaffung der Grundlage für die Implementierung einer weltweiten Teilnahme am EMAS-System

Wie in der Zielsetzung im Artikel 1 beschrieben, können sich Organisationen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft freiwillig beteiligen.

Allerdings ist dazu besonders zu beachten, dass Organisation von außerhalb der EU, sich an jene



Umweltvorschriften halten müssen, die für ähnliche Unternehmen in dem Land gelten, in dem sie sich registrieren lassen wollen.

### **Verwendung nur mehr eines einheitlichen EMAS-Logos**

In Zukunft wird es lediglich ein EMAS-Logo geben, dass in der bisherigen Erscheinungsform beibehalten wird. Als Zusatz zum Logo steht der Text „geprüftes Umweltmanagement“. Der bisherigen Zusatz „geprüfte Umweltinformation“ gibt es nicht mehr.

### **Änderungen in Bezug auf die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem (diese Punkte können einen Anpassungsbedarf bei bereits registrierten Organisationen hervorrufen)**

- Neue Anforderungen an die Einbeziehung der Mitarbeiter:
  - Einrichtung von Umweltgremien (z.B. Umweltteam, Umweltausschuss)
  - Arbeitsgruppen für die Erstellung von Umweltaktionsprogrammen
- Mindestens jährliche Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (internes Audit)
- Prüfung der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften als Teil der Umweltbetriebsprüfungen
- Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften in der Umwelterklärung
- Angabe der Kernindikatoren in der Umwelterklärung (soweit diese als wesentlich erachtet werden)

### **Sonstige relevante Veränderungen, die einen Handlungsbedarf für bereits registrierten Organisationen hervorrufen können**

- Im Rahmen der jährlichen Begutachtungen, bei denen bis dato „nur“ die Inhalte der aktualisierten Umwelterklärung zu prüfen waren, ist nunmehr auch zu prüfen,
  - ob eine interne Umweltbetriebsprüfung durchgeführt wurde und eine Prüfung der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorgenommen wurde
  - ob die Organisation den Nachweis für die dauerhafte Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung erbringt.
- Die Umwelterklärung muss jetzt spätestens ein Monat nach der Registrierung veröffentlicht werden
- Bei wesentliche Änderungen (z.B. Betriebserweiterungen) ist die erste Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem und die Umwelterklärung zu aktualisieren und dies dann spätestens 6 Monate nach Durchführung der Änderungen vom Gutachter zu begutachten.
- Im Falle einer begründeten Vertraulichkeit können Kernindikatoren in der Umwelterklärung auch als Relativzahl angegeben werden.
- Eine generelle Ausnahme von der Erstellung einer jährlichen Umwelterklärung für kleine Unternehmen besteht nicht mehr.

### **Sonstige relevante Veränderungen**

- Die Möglichkeit des sogenannten „Begutachtungszyklus“, mit dem die Begutachtung großer Unternehmen auf 3 Jahre verteilt werden konnte, besteht nicht mehr explizit. Gemäß einer LRQA vorliegenden Stellungnahme des Lebensministeriums, kann diese Praxis allerdings weiterhin praktiziert werden.
- Beim Vorliegen von Beschwerden interessierter Kreise, die nicht positiv geklärt wurden, kann die Registrierungsstelle die Eintragung verweigern.
- Erhält die Registrierungsstelle Kenntnis darüber, dass eine Organisation gegen relevante Umweltvorschriften verstößt oder die Tätigkeit des Umweltgutachters nicht ausreichend war, ist sie verpflichtet die Registrierung auszusetzen.
- Möglichkeit der gemeinsamen Begutachtung von Clustern.
- Umweltgutachter müssen jede Begutachtungstätigkeit mindestens 4 Wochen vorher an die Zulassungsstelle mit den entsprechenden Einzelheiten zur Begutachtung melden.
- Der Umweltgutachter muss die im Anhang VII vorgegebene „Erklärung zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten“ ausstellen.
- Mindestens 2-jährliche Überprüfung der Umweltgutachter durch die Zulassungsstelle.
- EMAS eingetragene Organisationen müssen Witness-Audits durch die Zulassungsstelle gestatten
- Verpflichtung für den Gutachter kleine Organisationen quasi „vereinfacht“ zu begutachten (reduzierte Dokumentationsanforderungen etc).



### **Pflichten der EU Kommission**

- Aufbau einer Datenbank für Umwelterklärungen und eine für bewährte EMAS-Verfahren sowie Führung einer Liste der gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen für die Umsetzung von EMAS.
- Veröffentlichung eines Nutzerhandbuchs für EMAS.
- Prüfung inwiefern bei der Ausarbeitung neuer und Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften EMAS berücksichtigt werden kann, insbesondere in Form von regulatorischer Entlastung und besserer Rechtssetzung.
- Erstellung branchenspezifischer Referenzdokumente:  
Ziel ist es, den speziellen Anforderungen von EMAS an bestimmte Branchen gerecht zu werden, indem gezielt auf die direkten und indirekten Umweltaspekte, den besten verfügbaren Umweltmanagementpraktiken, Umweltleistungsindikatoren sowie Benchmarks eingegangen wird.

### **Relevante Verpflichtungen für Mitgliedsstaaten / nationalen Zulassungsstellen (Übergangsfrist für die Umsetzung von einem Jahr bis 11. Jänner 2011)**

- EMAS muss seitens der Zulassungsstellen beworben werden.
- Unterstützung der Organisationen bei der Einhaltung von Umweltvorschriften (Bereitstellung von Informationen etc.).
- Es muss gewährleistet werden, dass Behörden relevante Rechtsverstöße mindestens innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle (UBA) melden.
- Deregulierungsmaßnahmen müssen geprüft werden.
- Die Berücksichtigung von EMAS bei der öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe muss geprüft werden.

### **Übergangsregelungen für bereits registrierte Organisationen**

Die Registrierungen bleiben für die bereits registrierten Organisation nach wie vor aufrecht.

Bei der nächsten Begutachtung einer Organisation prüft der Umweltgutachter, ob die neuen Anforderungen erfüllt werden (Anmerkung: dies gilt auch für die jährlichen Validierungen der aktualisierten Umwelterklärungen).

Hat die nächste Begutachtung vor dem 11. Juli 2010 zu erfolgen, so kann die Frist im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen (Umweltbundesamt) bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden.

Da eine Terminverschiebung häufig auf Grund von fixen Terminen für die Auditierung anderer vorhandener Normen nicht zielführend ist, wurde vom Lebensministerium folgende Konkretisierung ausgegeben: Bis zum 11. Juli 2010 können noch Eintragungen gemäß EMAS II erfolgen, sofern die Begutachtungstätigkeiten bereits vor dem 11.1.2010 begonnen wurde. Daraus leitet sich ab, dass in etwa bis Mai 2010 (weil die Eintragung beim UBA bis spätestens 11. Juli 2010 erfolgen muss) noch nach EMAS II begutachtet werden kann.

### **Erstbegutachtungen**

Erstbegutachtungen müssen ab dem Inkrafttreten mit 11.1.2010 nach der neuen Verordnung durchgeführt werden.